

Beschlussvorlage Nr. B-055/2021

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der KommunalBau Chemnitz GmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

i.V. Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die bisherigen vom Stadtrat gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder der KommunalBau Chemnitz GmbH (KBC) Herrn Bürgermeister Michael Stötzer (Verwaltungsvertreter), Herrn Dr. Alexander Haentjens (benannt von der CDU- Ratsfraktion), Herrn Dietmar Berger (DIE LINKE/Die PARTEI), Herrn Bob Polzer (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz) und Frau Roswitha Kurth (Vertreterin der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. - GGG) abuberufen.
2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der KommunalBau Chemnitz GmbH (KBC) zu entsenden:

Vertreterin der GGG	Frau Roswitha Kurth
Verwaltungsvertreter/in	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der KommunalBau Chemnitz GmbH (KBC):

Vertreterin der GGG	Frau Roswitha Kurth
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der KommunalBau Chemnitz GmbH (KBC) gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1

Über einen weiteren Sitz ist Losentscheid unter folgenden Fraktionen herbeizuführen:

AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der KommunalBau Chemnitz GmbH (KBC) nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:1. Bisherige Zusammensetzung Aufsichtsrat KommunalBau Chemnitz GmbH (KBC)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 mit Beschluss B-097/2020 nachfolgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der KBC gewählt. Die namentliche Zusammensetzung der durch die Fraktionen zu entsendenden Mitglieder erfolgte im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Seitdem gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Frau Roswitha Kurth	Vertreterin der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)
Herr Michael Stötzer	Bürgermeister
Herr Dr. Alexander Haentjens	externer Sachverständiger (benannt von CDU-Ratsfraktion)
Herr Dietmar Berger	Stadtrat (DIE LINKE/Die PARTEI)
Herr Bob Polzer	externer Sachverständiger (benannt von AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz).

2. Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen

Mit Schreiben vom 12.01.2021 teilte Frau Diana Rabe mit, dass sie aus der AfD-Stadtratsfraktion ausgetreten ist und nunmehr in der Fraktion PRO CHEMNITZ ihr Mandat weiter ausüben wird.

Es kommt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	10	9
Fraktionsgemeinschaft BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	5	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionsloser Stadtrat	1	1
	60	60

3. Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO). Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **drei nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen** eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

4. Aufsichtsrat der KBC

Der Aufsichtsrat der KBC besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt fünf Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)**
- **vier weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen**

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (so genannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der Muttergesellschaften bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Durch die GGG wird

- Frau Roswitha Kurth (Hauptabteilungsleiterin Betriebswirtschaft, Kreditmanagement und Personal)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat der KBC vorgeschlagen. Über die Bestellung dieses Mitgliedes beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Aufgrund der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind, ist für die nach dem Benennungsverfahren erfolgte Entsendung der o. g. drei (neben dem Verwaltungsvertreter) Aufsichtsratsmitglieder der KBC gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Sollten die neben dem Verwaltungsvertreter zu entsendenden drei Aufsichtsratsmitglieder wieder nach dem Benennungsverfahren bestimmt werden, ist das neu zu berücksichtigende Stärkeverhältnis (siehe Beschlusspunkt 4) zu beachten.

5. Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,

- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Michael Stötzer** widerruflich in den Aufsichtsrat der KBC zu bestellen.

6. Bestellung der Aufsichtsräte der KBC

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der **von der GGG zu entsendende Vertreter** sowie der Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der KBC das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 9 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.